

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



8. Jahrgang

Zossen, 26. September 2011

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 26. September 2011

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf
und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 11. September 2011	3
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2011	4 – 5
Bekanntmachungsanordnung	6
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 21.09.2011	7 - 9

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 11. September 2011

Der Wahlausschuss der Stadt Zossen hat in seiner Sitzung am 14. September 2011 das nachfolgende amtliche Gesamtergebnis der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister gemäß §§ 48, 63 BbgKWahlG i.V.m. § 74 Abs. 2 BbgKWahlV festgestellt. Folgendes Wahlergebnis mache ich hiermit gem. §§ 50, 63 BbgKWahlG i.V.m. § 74 Abs. 7 BbgKWahlV öffentlich bekannt.

Zahl der wahlberechtigten Personen:	14.779
Zahl der Wähler:	7.438
Zahl der ungültigen Stimmen:	144
Zahl der gültigen Stimmen:	7.294
Zahl der gültigen Stimmen für den Wahlbewerber Frau Michaela Schreiber:	4.001
Zahl der gültigen Stimmen für den Wahlbewerber, Herr Carsten Preuß:	3.293

Der Wahlausschuss stellte fest, dass damit die Wahlbewerberin, Frau Michaela Schreiber die erforderliche Mehrheit erreicht hat und damit zur hauptamtlichen Bürgermeisterin gewählt wurde.

Zossen, 16.09.2011

Raimund Kramer
Wahlleiter

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	31.630.200	258.300		31.888.500
ordentliche Aufwendungen	28.525.300	668.800		29.194.100
außerordentliche Erträge	100.000	0		100.000
außerordentliche Aufwendungen	100.000	0		100.000
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	32.141.200	6.853.300		38.994.500
die Auszahlungen davon bei den:	32.141.200	8.190.400		40.331.600
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.001.200	258.300		31.259.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.444.100	668.800		26.112.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.140.000	95.000		1.235.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.623.700	7.489.000	74.000	14.038.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	6.500.000		6.500.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	180.000		180.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0		0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0		0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird von bisher 0 EUR um 6.500.000 EUR erhöht und damit auf 6.500.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Die Wertgrenzen gem. § 5 Haushaltssatzung 2011 werden nicht geändert.

Zossen, 06.09.2011

Schreiber Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2011 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 043/11 am 22.06.2011 beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, den 07.09.2011

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin



Bekanntmachung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen

am 21.09.2011

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
052/11	<p>Weiterführung der StVO-Zuständigkeit gemäß Art. 1, § 8a des Gesetzes zur weiteren Flexibilisierung von landesrechtlichen Standards in den Kommunen (Bestätigung der Eilentscheidung)</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>Die Eilentscheidung zur Weiterführung der übertragenen Aufgaben nach der Straßenverkehrsordnung gemäß § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes wird bestätigt.</p>
056/11	<p>Befreiung von einer Festsetzung des B-Planes "Am Eichenhain" für das Flurstück 505</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Befreiung von der Untersagung der Errichtung eines Metallzaunes.
058/11	<p>Grundsatzbeschluss über die Zaunhöhe im Bebauungsplan "Am Eichenhain"</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine generelle Befreiung von der Festsetzung der Zaunhöhe von 0,80 Meter und die Begrenzung der Zaunhöhe auf 1,00 Meter.
054/11	<p>Offenlagebeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplan "Am Eichenhain"</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Eichenhain" mit seiner Begründung wird in der vorliegenden

Form gebilligt.

und

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Eichenhain" nebst der Begründung sind gemäß §3 Abs 2 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Zossen. Parallel erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB.

050/11

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "TFR-Offroad- und Fahrsicherheitszentrum" im Ortsteil Kallinchen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden angenommen.
- und
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

051/11

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan "TFR-Offroad- und Fahrsicherheitszentrum" im Ortsteil Kallinchen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Gemäß § 10(1) BauGB den Bebauungsplan "TFR-Offroad- und Fahrsicherheitszentrum" als Satzung.
Bestandteile der Satzung sind die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und die Begründung zum Bebauungsplan mit dem Umweltbericht.
- und
2. Die Begründung und der Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.
- und
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen und den Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

059/11

Abwägungsbeschluss zum B-Plan "An den Pferdekoppeln"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden angenommen.
- und
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

060/11

Satzungsbeschluss zum B-Plan "An den Pferdekoppeln"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Gemäß §10(1) BauGB den Bebauungsplan "An den Pferdekoppeln" als Satzung. Bestandteil der Satzung sind die Planausführung und die textliche Festsetzungen.
2. Die Billigung der Begründung mit dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan in der vorliegenden Form.
und
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen und den Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

064/11

Antrag der CDU Fraktion Zossen vom 15.09.2011, eingegangen bei der Stadt Zossen am 15.09.2011:

Eilantrag zur Kreisumlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die CDU Fraktion stellt hiermit den Antrag, die Bürgermeisterin zu ermächtigen, die sich aus dem Bescheid des Landkreises Teltow Fläming aus 07/2011 ergebenden überplanmäßigen Aufwendungen und damit verbundenen überplanmäßigen Auszahlungen für die erhöhte Kreisumlage nicht zu leisten.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin